

Ferienchalet

- Ein Ferienchalet sowie auch Schuppen und Terrassen müssen so aufgestellt werden, dass sie mindestens 90 cm von der Stellplatzgrenze entfernt sind.
- Zwischen Ferienchalets zu benachbarten Stellplätzen muss aus Gründen des Brandschutzes ein bestimmter Abstand eingehalten werden. Dieser Abstand wird von der örtlichen Gemeinde festgelegt.
- Die Außenverkleidung eines neu aufzustellenden Ferienchalets muss in der von Siblu vorgeschlagenen Farbe ausgeführt werden.

Bekleidung Unterseite des Ferienchalets

Wenn die Unterseite bekleidet wird, muss diese den parkspezifischen Richtlinien für Materialien und Farben entsprechen.

Holzterrasse

- Neben dem Ferienchalet ist es möglich, eine naturholzfarbene Holzterrasse oder Terrassendielen zu platzieren. Die Konstruktion muss auf den Boden gestellt werden, darf nicht am Ferienchalet befestigt werden und darf kein Fundament im Boden haben.
- Der Standort der aufzustellenden Terrasse muss von der Parkleitung genehmigt werden. Die Fläche der Terrasse darf 27 m² nicht überschreiten. Die maximalen Abmessungen sind 9 m Länge und 3 m Breite.
- In Ausnahmefällen kann für Ferienchalets mit Türen an der Vorderseite und Ferienchalets in besonderen Lagen eine größere Terrasse vom General Manager genehmigt werden.
- Die Terrasse sollte rundherum mit einer hüfthohen Umrandung als Fallschutz und breiten Stufen ausgestattet sein.
- Fest geschlossene Seiten der Terrasse sind nicht erlaubt.
- Segeltuch oder Planen als Seiten sind in einer von Siblu vorgeschlagenen Farbe erlaubt. Es dürfen nur zwei Seiten gleichzeitig geschlossen sein. Alle Seiten müssen offen gehalten werden, wenn das Ferienchalet unbewohnt ist.
- Es ist erlaubt, die Terrasse mit einem Segeltuch- oder Planendach in einer von Siblu vorgeschlagenen Farbe zu überdachen. Auch Dachplatten in Ziegeloptik oder durchsichtige Wellplatten sind erlaubt. Per Stellplatz ist eine Überdachung erlaubt.
- Per Stellplatz ist eine Überdachung erlaubt.

Steinterrassen und Gehwege

- Wenn keine Holzterrasse gewählt wird, ist auch eine Steinterrasse auf dem Stellplatz erlaubt.
- Die Fläche dieser Terrasse darf 27 m² ebenfalls nicht überschreiten.
- Zusätzlich zu 27 m² Terrassenoberfläche ist es erlaubt, einen Steinweg und einen Parkplatz auf dem Stellplatz anzulegen.
- Terrassen und Gehwege müssen mit Fliesen oder Steinen in einer von Siblu festgelegten Größe und Farbe ausgeführt werden.

Wenn Sie den Grundriss Ihres Stellplatzes ändern möchten, bedarf dies einer schriftlichen Genehmigung des General Managers des Parks.

- Alle Fliesen müssen auf Sand und bündig mit dem umgebenden Rasen verlegt werden.

Schuppen

- Pro Stellplatz darf 1 Schuppen aufgestellt werden.
Die erlaubten Abmessungen sind in den parkspezifischen Richtlinien zu finden.
- Das Material muss aus Kunststoff Eurotexx- oder Artifoam in einer von Siblu vorgeschlagenen Farbe oder wenn möglich aus Material in der exakten Farbe des Ferienchalets bestehen.
- Ein einfacher Douglas-Holzschuppen aus imprägniertem Holz ist ebenfalls zulässig.
- Die maximal zulässige Firsthöhe liegt bei 260 cm.
- Der Standort des Schuppens wird in Absprache mit dem General Manager des Parks festgelegt.
- Ein Wasseranschluss im Schuppen ist zulässig, sofern er im oder unter dem Ferienchalet frostfrei abgesperrt werden kann.
- Es ist auch erlaubt, eine Elektroinstallation für die Beleuchtung und das Aufladen von Elektrofahrrädern im Schuppen anzulegen, sofern sie im Ferienchalet abgesichert ist.
- Wasser- und Elektroanschlüsse müssen durch den Park installiert werden.

Hecken und Zäune

- Der Rand eines Stellplatzes wird vom Park mit Hecken, Büschen, Sträuchern und/oder Bäumen markiert. Die Bepflanzung auf den Stellplätzen wird vom Park angelegt und gepflegt und ist Eigentum des Parks.
- Hecken, Büsche und Sträucher dürfen eine maximale Höhe von 150 cm haben. Neben Wegen ist eine Höhe von 100 cm erlaubt.
- Alle Arten von Einfriedungen, Zäunen oder Toren sind nicht erlaubt.
- Der Stellplatz muss jederzeit für das Wartungsteam des Parks zugänglich sein.

Klimaanlage

- Auf dem Stellplatz installierte Klimageräte müssen vom Ferienchalet getrennt sein, auf schall- und vibrationsdämpfenden Gummiblöcken stehen und mit einer anthrazitfarbenen Abdeckung versehen sein.
- Der Schallleitungspegel darf 75 db bei einem Schalldruckpegel von maximal 55 db nicht überschreiten.
- Die Installation von Klimageräten darf nur auf geeigneten und einem von der Parkleitung genehmigten Stellplatz erfolgen, da die Leistung des park eigenen Stromnetzes in Teilen des Parks begrenzt ist.

Allgemein

- Es dürfen maximal 2 Gasflaschen pro Stellplatz vorhanden sein, wenn kein Gasnetzanschluss vorhanden ist. Sie dürfen nicht innerhalb des Ferienchalets oder Schuppens gelagert werden.
- Wind- und/oder Sichtschutzwände müssen mindestens 90 cm von der Stellplatzgrenze entfernt angebracht werden und sind auf bestimmte Größen, Materialien und Farben beschränkt.

Wenn Sie den Grundriss Ihres Stellplatzes ändern möchten, bedarf dies einer schriftlichen Genehmigung des General Managers des Parks.

Richtlinien zur Benutzung des Stellplatzes

- Satellitenantennen dürfen die andere Eigentümer nicht behindern.
- Es ist nicht gestattet, selbst Bäume zu fällen oder Hecken und Sträucher zu entfernen. Alle Bepflanzung im Park, auch auf den Stellplätzen, ist Eigentum des Parks.
- Es darf maximal 1 Auto pro Stellplatz im Park geparkt werden. Dieses kann auf den öffentlichen Parkstreifen oder auf dem eigenen Stellplatz abgestellt werden. Andere Autos müssen außerhalb des Parks auf ausgewiesenen Parkflächen abgestellt werden.
- Das Parken auf ungenutzten Jahresplätzen oder leeren Touring-Stellplätzen ist nicht erlaubt.
- Es ist auch nicht erlaubt, Elektroautos an einer Steckdose des Ferienchalets aufzuladen. Das Stromnetz im Ferienchalet und auf dem Park ist dafür nicht ausreichend.

Bemerkungen

- Für bestimmte Bereiche können andere Richtlinien gelten, die von den in diesem Dokument beschriebenen Richtlinien abweichen.
- Es liegt im Ermessen der General Manager des Parks, wann in besonderen Fällen von den Richtlinien abgewichen werden kann.
- Im Falle eines Privatverkaufs muss der Stellplatz den zu diesem Zeitpunkt gültigen Richtlinien zur Nutzung von Stellplätzen entsprechen.
- Eine Inspektion findet statt, wenn Sie bei dem General Manager des Parks den Antrag auf Genehmigung zum Verkauf Ihres Ferienchalets unter Beibehaltung des Stellplatzes stellen.
- Wenn Sie den Grundriss Ihres Stellplatzes verändern wollen, um z. B. eine Terrasse, einen Schuppen oder eine Überdachung zu bauen, müssen Sie eine schriftliche Genehmigung der General Manager des Parks einholen. Sie können dies per Brief oder E-Mail anfordern. Bitte fügen Sie eine detaillierte Beschreibung der geplanten Konstruktion und eine begleitende Zeichnung mit den Abmessungen und sonstigen Maßen bei. Beginnen Sie nicht mit den Arbeiten auf dem Stellplatz, bevor Sie die schriftliche Genehmigung der General Manager erhalten haben.

*Gemäß den RECRON-Bedingungen für Feste Plätze, nachzulesen unter Artikel 17.3:
Es ist dem Urlauber, dem/den Miturlauber/n und/oder Dritten nicht erlaubt, auf dem Gelände zu graben, Bäume zu fällen oder Sträucher zu schneiden, Gärten anzulegen, Antennen aufzustellen, Zäune oder Trennwände aufzustellen, Bautätigkeiten auszuführen (wie Wintergärten, Veranden), Platten oder andere Einrichtungen gleich welcher Art anzubringen bzw. aufzustellen ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche oder elektronische Zustimmung des Unternehmers.*

Diese Richtlinien gelten ab dem 1. März 2021.

Alle Einrichtungen, die zu diesem Datum bereits auf dem Stellplatz vorhanden sind und nicht mit diesen Richtlinien übereinstimmen, wie z. B. Zäune, Unterstände und andere Konstruktionen, werden vorübergehend vom Park geduldet und müssen phasenweise angepasst oder entfernt werden, so dass bis zum 1. Januar 2026 jeder Stellplatz die geltenden Richtlinien erfüllt.

1. Januar 2024: Zäune, Hecken und ähnliches.

1. Januar 2025: Terrassen, Pflasterungen, Unterstände usw.

**1. Januar 2026: Schuppen und andere Konstruktionen.
Der gesamte Stellplatz entspricht den geltenden
Richtlinien.**